



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses
(Drucksache 19/2968)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und
Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP,
Drucksache 19/1640

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft,“ die Wörter „unter
Wahrung ihrer Selbstbestimmung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. das Entgegenreten gegen jede Form von Rassismus und ethnischer
Diskriminierung,“
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Bei allen Maßnahmen ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und
Mädchen sicherzustellen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Es trägt dabei Vorsorge, dass Menschen mit kommunikativen, mobilen oder Sinneseinschränkungen die Angebote in gleicher Weise wahrnehmen können.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4 (neu).

c) In Satz 4 (neu) wird nach dem Wort „und“ das Wort „gleichberechtigte“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land verfolgt das Ziel, den Unterricht in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund unter staatlicher Aufsicht auszubauen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird zu Absatz 2 (neu) und Absatz 2 wird zu Absatz 1 (neu).

b) In Absatz 1 (neu) wird in Satz 1 das Wort „Ausbildung-“ durch das Wort „Ausbildungs-“ ersetzt.

c) In Absatz 2 (neu) werden nach dem Wort „Migrationshintergrund“ die Wörter „sind ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft und“ sowie nach dem Wort „stellen“ das Wort „damit“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Das Land verfolgt die Ziele,

1. eine Verwaltungskultur und Organisationsentwicklung zu etablieren, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen und mit der Entwicklung angemessener Angebote, Kommunikationsformen und Verfahren einhergehen,
2. in der Landesverwaltung unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land entspricht,

3. einen Wissens- und Kompetenzerwerb beziehungsweise -zuwachs bei allen Beschäftigten zu erreichen mit dem Ziel, die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern.

(2) Das Land

1. unterstützt die interkulturelle Öffnung der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sowie der Gesellschaft,
2. anerkennt, bewertet und fördert im Rahmen von Aus- und Fortbildungen interkulturelle Kompetenz als wichtige zusätzliche Qualifikation seiner Beschäftigten. Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, die Anliegen von zugewanderten Menschen im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren.

(3) Das Themenfeld Antidiskriminierung wird Bestandteil von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten.“

6. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Gesundheitsförderung und medizinische Versorgung

Das Land unterstützt bei Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Maßnahmen zur Förderung ihrer Gesundheit und zur medizinischen Versorgung, die über die ärztliche Basisversorgung hinausgeht und bei festgestelltem Bedarf eine fachärztliche, auch psychotherapeutische oder psychiatrische Versorgung einschließt. Dazu unterstützt das Land im Bedarfsfall den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Die Kostenübernahme regelt ein Landesrahmenvertrag der Landesregierung mit den Gebietskörperschaften und den Kostenträgern der Gesundheitsversorgung und der Sozialhilfe.“

7. Die bisherigen §§ 8 bis 14 werden zu §§ 9 bis 15 (neu).

8. § 9 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Landesregierung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Land“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „sie“ durch das Wort „diese“ ersetzt sowie nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „sowie die ehrenamtlich Tätigen“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Sie unterstützt und koordiniert die Arbeit der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die an der Verwirklichung der Ziele mitwirken.“

9. In § 10 (neu) werden nach dem Wort „fördern“ ein Komma und die Wörter „und wirkt darauf hin, dass solche Maßnahmen umgesetzt werden“ angefügt.

10. § 11 (neu) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„2. den Stand der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund anhand von Zielen und Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dazugehörigen Indikatoren sowie“

11. §12 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sich dem aktiven Einsatz gegen Rassismus, ethnische Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund widmen, indem in verschiedenen Tätigkeitsfeldern (z.B. Arbeit, Wohnen, Bildung, Gesundheit) Akteure und Institutionen für die Problematik von Diskriminierung und Rassismus sensibilisiert werden,“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,“

c) In Nummer 12 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

d) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

„15. der Förderung der interkulturellen Kompetenz sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten, dienen; hierbei kann das Land die Unterstützung der Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmenträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen,“

e) Nach Nummer 16 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Land fördert hierfür die unabhängige Migrationsberatung in Schleswig-Holstein. Vom Land geförderte kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungen und mediale Auftritte müssen in ihrem Angebot den Bedürfnissen einer vielfältigen Gesellschaft gerecht werden und ihr Angebot entsprechend ausgestalten.“

12. § 14 (neu) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Im Beirat sollen Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen sowie Menschen mit Migrationshintergrund vertreten sein. Der Beirat ist je zur Hälfte mit Männern und Frauen zu besetzen. Als Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Migrationshintergrund sind hierbei zu gleichen Teilen Männer und Frauen zu berufen.“

13. In Teil 5 wird nach § 15 (neu) folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16
Integrationsbeauftragte

(1) Zur Festigung von Integrationsstrukturen können die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Integrationsbeauftragte ernennen. Integrationsbeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Sie arbeiten unabhängig und sind in Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Rechte von fachlichen Weisungen frei.

(2) Die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben ihrer Integrationsbeauftragten fest. Typische Aufgaben sind:

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,
3. Mitwirkung an der Arbeit von für Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen Ausschüssen und Gremien,
4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,
5. Einzelfallberatung und Betreuung der Menschen mit Migrationshintergrund,
6. Information der Menschen mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,
7. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
8. Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sowie der Gesellschaft.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Integrationsbeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte frühzeitig zu beteiligen.“

14. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden zu §§ 17 und 18 (neu).

15. In § 17 (neu) werden in der Überschrift nach dem Wort „Klagbarkeit“ ein Komma sowie die Wörter "Subsidiarität der Finanzierung" angefügt.

Serpil Midyatli

Thomas Rother

und Fraktion